

## **Reform des Unterhaltsrechts 2007 – Ein Überblick**

Voraussichtlich zum 01.07.2007 soll das geltende Unterhaltsrecht grundlegend reformiert werden. Hier finden Sie die wesentlichen Änderungen im Überblick:

### **Kindesunterhalt:**

Insgesamt soll das Kindeswohl in den Vordergrund der Reform gestellt werden.

- Existenzminimum von Kindern – Es soll nun ein Mindestunterhalt für Kinder gesetzlich bestimmt werden, anknüpfend an den steuerrechtlichen Kinderfreibetrag. Der Mindestunterhalt entspricht dann im Wesentlichen dem steuerrechtlichen Existenzminimum. Die Düsseldorfer Tabelle wird entsprechend angepasst werden müssen.
- Vereinfachte Kindergeldverrechnung: Das Kindergeld wird nun unterhaltsrechtlich dem Kind zugewiesen und reduziert den Unterhaltsbedarf des Kindes. Die Anrechnung des Kindergeldes wird ggü. der bisherigen Regelung deutlich vereinfacht.
- Die bisher angewandte Regelbetragsverordnung fällt weg.
- Neuregelung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten im sog. Mangelfall: minderjährige Kinder und volljährige Schüler bis zum 21. Lebensjahr gehen allen anderen vor; weitgehende Aufhebung der Privilegierung des ersten Ehegatten; alle kinderbetreuenden Elternteile, auch nicht verheiratete, haben Vorrang vor allen anderen Ehegatten und sind zusammen mit Ehegatten bei Ehen „von langer Dauer“ im 2. Rang zu finden

### **Unterhalt geschiedener Ehegatten:**

- Der Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung wird deutlich verschärft, d.h. es werden erhöhte Anforderungen zeitlicher und inhaltlicher Art an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, auch und gerade bei Kinderbetreuung, gestellt. Von dem das Kind betreuenden Elternteil kann zukünftig im Einzelfall früher eine gestaffelte Erwerbstätigkeit verlangt werden, als bisher.
- Es wird neue Möglichkeiten geben, den Unterhalt zeitlich und der Höhe nach zu begrenzen. Zudem: Vereinfachung der Begrenzungsmöglichkeiten.
- Neuregelung der Begrenzung / Versagung von Unterhalt bei Aufnahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner.

Die Reform führt zu einer Besserstellung von Elternteilen, die nicht miteinander verheiratet waren, aber ein gemeinsames Kind betreuen durch veränderter Rangfolge (s.o.) und aufgrund Erweiterung des Betreuungsunterhalts über 3 Jahre hinaus wegen Billigkeits-erwägungen.

Beachten Sie bitte die zahlreichen Übergangsregelungen. Gerne berate ich Sie hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf Ihren Fall.